

## 850 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

# Bericht

## des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz

### über die Regierungsvorlage (653 der Beilagen): Übereinkommen über die Leichenbeförderung samt Anlage

Das gegenständliche Übereinkommen soll die maximalen Anforderungen, die in Verbindung mit der Beförderung von Leichen sowie bei ihrer Durchfuhr oder ihrer Annahme im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei verlangt werden können, regeln. Wenn jedoch an einem Transfer ein nur dem Internationalen Abkommen über die Leichenbeförderung (Berlin-Abkommen) angehörender Staat beteiligt ist, so gelten die Maximalerfordernisse des vorliegenden Abkommens nur für seine Unterzeichner.

Jeder internationale Leichentransport soll nur dann möglich sein, wenn die zuständige Behörde des Abgangsstaates einen Leichenpaß ausstellt, wofür eine Reihe von Voraussetzungen insbesondere über gesundheitsbehördliche Maßnahmen und das Material und die Ausstattung des Sarges erfüllt sein müssen.

Das vorliegende Übereinkommen ist gesetzändernd und Gesetzesergänzend und darf daher

nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. April 1978 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Übereinkommens zu empfehlen.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß im vorliegenden Falle die Erlassung von Gesetzen zur Erfüllung des Staatsvertrages im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Übereinkommens über die Leichenbeförderung samt Anlage (653 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1978 04 13

**Heßl**  
Berichterstatter

**Dr. Scrinzi**  
Obmann